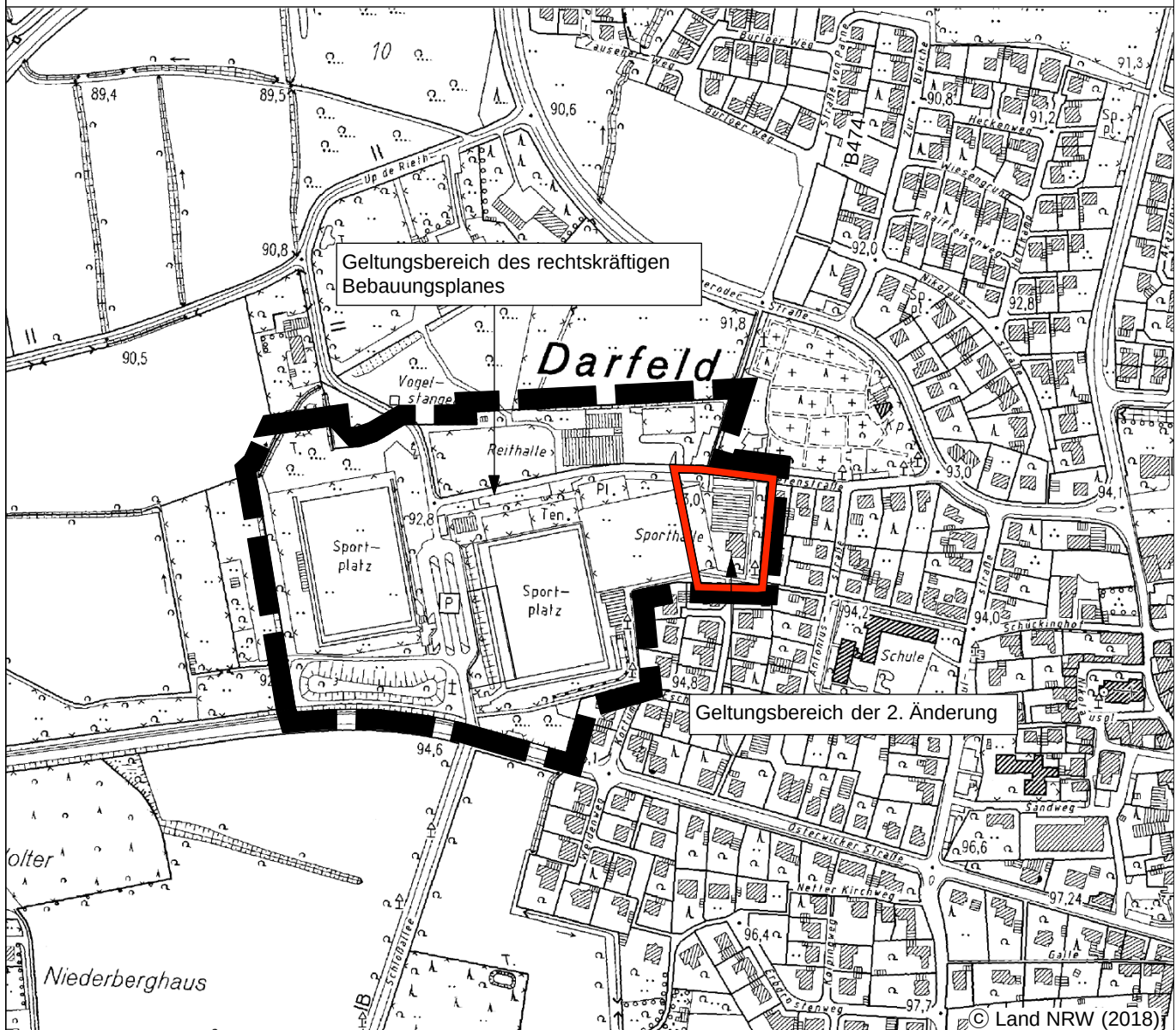


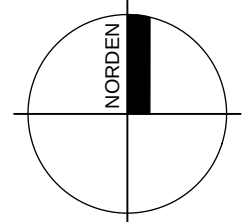


2. Änderung des Bebauungsplanes "Fehlwischkamp" Ortsteil Darfeld



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	12.06.2019	Verfahrensstand gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB
Bearb.		
Plangröße		
Maßstab		

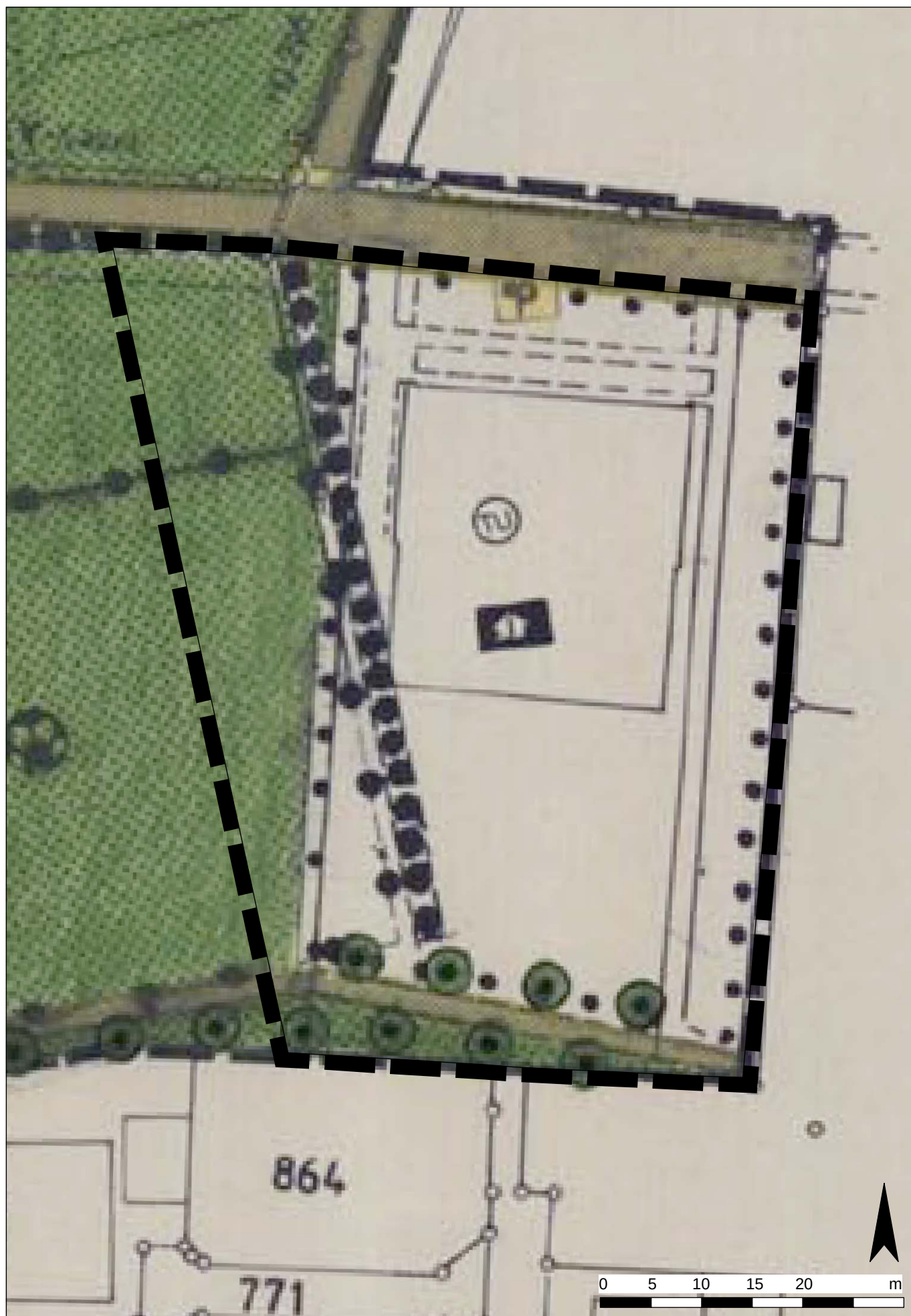


Planbearbeitung:

WOLTERS PARTNER

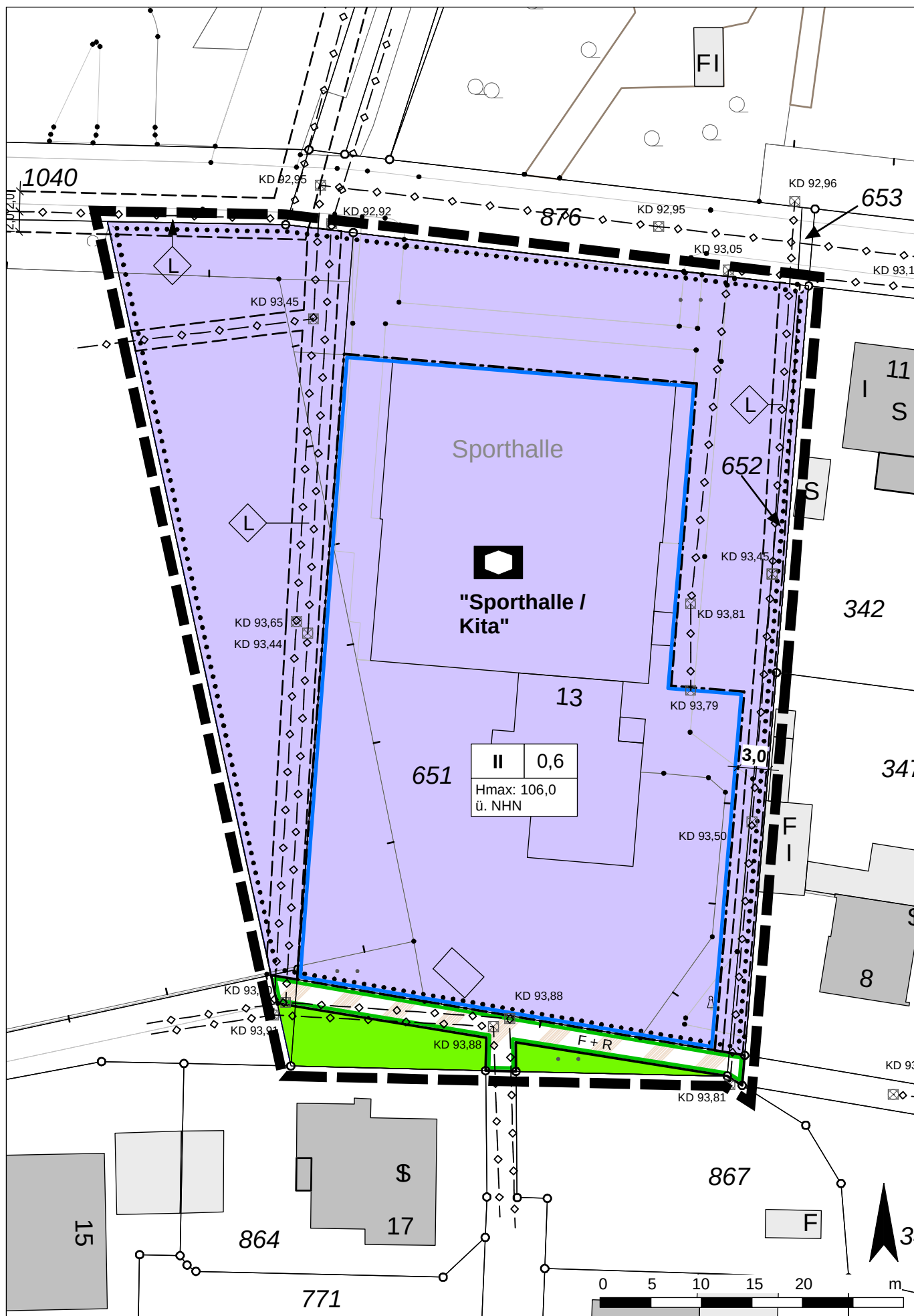
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
info@wolterspartner.de

Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes



Gemeinde Rosendahl
2. Änderung des Bebauungsplanes "Fehlwischkamp" OT Darfeld

Planzeichnung der 2. Änderung - Entwurf



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf



Zweckbestimmung:
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sporthalle
- Kindertagesstätte

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,6 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

H max: Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Meter über NHN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

< F + R > Fußweg / Radweg

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

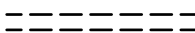


Öffentliche Grünfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

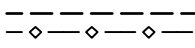


Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB



Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB



Unterirdische Leitung mit Schutzstreifen

HINWEISE

1 DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Rosendahl und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2 ARTENSCHUTZ

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03 – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden dürfen.

3 KAMPFMITTEL

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rosendahl zu verständigen.

4 EINSICHTNAHME UNTERLAGEN

Wird Bezug auf technische Regelwerke genommen – DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: März 2019

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

, den ____ . ____ . ____

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am ____ . ____ . ____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am ____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Gottheil
(Bürgermeister)

.....
Heitz
(Schriftführer)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Diese frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am ____ . ____ . ____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Gottheil
(Bürgermeister)

.....
Heitz
(Schriftführer)

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am ____ . ____ . ____

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am ____ . ____ . ____ gem. § 10 des Baugesetzbuches 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Gottheil
(Bürgermeister)

.....
Heitz
(Schriftführer)

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes am ____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

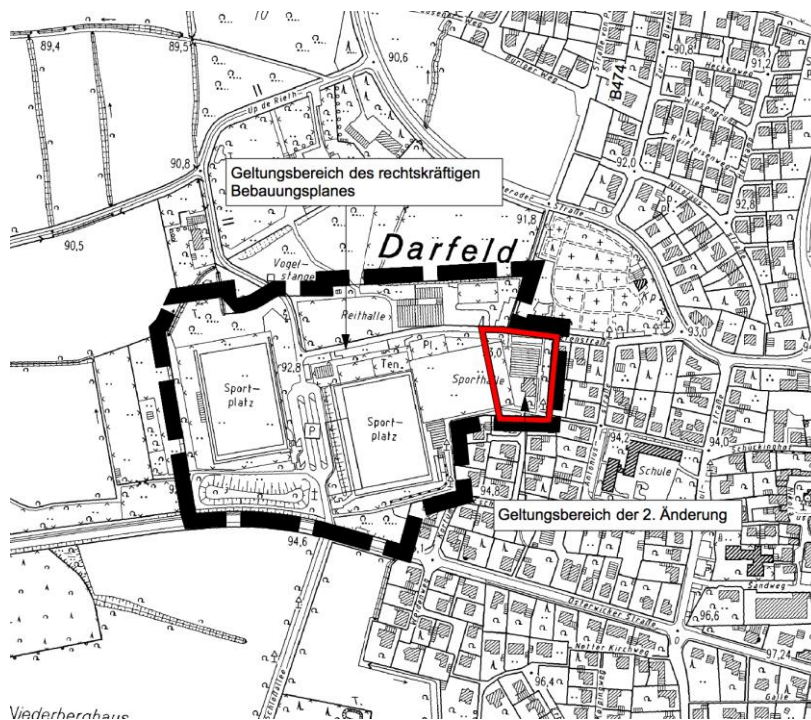
.....
Gottheil
(Bürgermeister)

2. Änderung Bebauungsplan „Fehlwischkamp“

Begründung
– Entwurf –

§§ 3 (2) / 4 (2) Baugesetzbuch

Gemeinde Rosendahl



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Änderungspunkte	5	
2.1	Fläche für den Gemeinbedarf	5	
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
2.3	Überbaubare Flächen	6	
3	Erschließung	6	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	6	
4.1	Eingriffsregelung	6	
4.2	Biotop- und Artenschutz	7	
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
4.4	Forstliche Belange	10	
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	11	
5	Immissionsschutz	11	
6	Sonstige Belange	11	
6.1	Ver- und Entsorgung	11	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	12	
6.3	Denkmalschutz	12	
7	Umweltbericht	12	
7.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	12	
7.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14	
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19	
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	19	
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20	
7.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20	
7.7	Zusätzliche Angaben	20	
7.8	Zusammenfassung	21	
7.9	Referenzliste der Quellen	22	

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsreich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“ im Westen des Ortsteils Darfeld, südlich der Sudetenstraße gefasst. Das Plangebiet umfasst einen rund 5.000 qm großen Bereich am östlichen Rand des Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“ und wird begrenzt:

- im Norden durch die Sudetenstraße,
 - im Osten und Süden durch die bestehende Wohnbebauung,
 - im Westen durch das angrenzende Spielfeld des Sportzentrums.
- Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Rosendahl ist vorgesehen, die Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes an der Sudetenstraße im Ortsteil Darfeld zu erweitern. Geplant ist der Ausbau der Kindertagesstätte auf vier Gruppen inklusive der zugehörigen Außenspielflächen von ca. 1.000 qm. Um die Außenspielflächen realisieren zu können, soll über die bisherigen Grundstücksflächen hinaus auch der Randbereich des westlich angrenzenden Spielfeldes genutzt werden.

Da die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung des Vorhabens auf der Basis der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht gegeben sind, sollen mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte an ihrem bestehenden Standort geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Der östliche Teil des Plangebietes der 2. Änderung wird derzeit bereits durch die Kindertagesstätte und die nördlich angrenzende Sporthalle genutzt. Der westliche Teil wird derzeit als Spielfeld des Sportzentrums genutzt. Im Osten und Süden des Änderungsbereichs schließen sich an der Sudetenstraße und am Kortüms Esch mit Wohngebäuden genutzte Grundstücke an. Nördlich befinden sich die Flächen des Friedhofs und des Reitsportvereins (mit Reithalle) sowie im weiteren Verlauf Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden des Plangebietes verläuft ein Fußweg, der die direkte Anbindung des Sportzentrums an den östlich gelegenen Ortskern gewährleistet

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ im Übergang zum „Freiraum und Agrarbereich“ dar. Nördlich des Änderungsbereichs (in einem Abstand von ca. 400 m) stellt der Regionalplan Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“ bzw. „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

- **Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan „Fehlwischkamp“ trifft für den überwiegenden Teil des Plangebietes der 2. Änderung die Festsetzung als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“. Der westliche Randbereich ist als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kleinspielfeld“ festgesetzt. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung trifft der Bebauungsplan für das Änderungsgebiet nicht. Am südlichen Rand des Änderungsbereichs setzt der Bebauungsplan den bestehenden Fußweg als „Verkehrsfläche“ fest. Südlich angrenzend ist eine „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte enthält für den Änderungsbereich jedoch keine Vorgaben.

2 Änderungspunkte

2.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Mit der vorliegenden Änderung wird die Zweckbestimmung der dargestellten „Flächen für den Gemeinbedarf“ an die aktuelle Nutzungskonzeption angepasst. Demnach wird für das Plangebiet der 2. Änderung künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude – Sporthalle und Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Um die für die Errichtung einer vier-gruppigen Kindertagesstätte erforderliche Außenspielfläche von ca. 1.000 qm direkt angrenzend an die Kindertagesstätte sicherzustellen, werden die Randbereiche des westlich angrenzenden Spielfeldes mit in die Planung einbezogen und ebenfalls als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Ausweitung der baulichen Nutzung wird künftig für den Bereich der „Flächen für den Gemeinbedarf“ auch das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Für das Plangebiet wird künftig eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt, die eine flächensparende Anordnung der baulichen Anlagen ermöglicht. Unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes der Sporthalle wird eine maximale Baukörperhöhe von 106,00 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf das umgebende Geländeniveau entspricht dies einer Gebäudehöhe von ca. 12,50 m.

Um das zulässige Maß der Versiegelung im Plangebiet zu begrenzen, wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

2.3 Überbaubare Flächen

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Kindertagesstätte flexibel zu schaffen, werden die überbaubaren Flächen in südlicher Richtung bis an die Grenze der „Flächen für den Gemeinbedarf“ festgesetzt.

3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher für den motorisierten Verkehr über die Sudetenstraße im Norden des Änderungsbereichs. Fußläufig ist der Änderungsbereich aus dem Ortskern und den angrenzenden Wohngebieten über den südlich verlaufenden und im Bebauungsplan festgesetzten Fußweg sehr gut erreichbar.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Die Bilanzierung wird auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“ bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen durchgeführt und mit den Festsetzungen der nunmehr vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes verglichen (vgl. Anhang).

Im Rahmen der Planänderung wird nunmehr eine GRZ von 0,6 für die Fläche des Plangebietes festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Intensivierung der baulichen Nutzungen im Plangebiet.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertüberschuss, so dass keine Maßnahmen i.S. eines Eingriffsausgleichs erforderlich werden.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Darfeld der Gemeinde Rosendahl und umfasst einen rund 5.000 qm großen Bereich am östlichen Rand des Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“.

Der östliche Teil des Plangebietes der 2. Änderung wird derzeit bereits durch die Kindertagesstätte und die nördlich angrenzende Sporthalle genutzt. Der westliche Teil wird derzeit als Spielfeld des Sportzentrums genutzt. Im Osten und Süden des Änderungsbereichs schließen sich an der Sudetenstraße bzw. Auf der Worth und am Kortüms Esch mit Wohngebäuden genutzte Grundstücke an. Nördlich befinden sich die Flächen des Friedhofs und des Reitsportvereins (mit Reithalle) sowie im weiteren Verlauf Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Plangebiet befinden sich einige Gehölzstrukturen sowie die Rasenfläche des Sportplatzes. Im Süden des Plangebietes verläuft ein Fußweg, der die direkte Anbindung des Sportzentrums an den östlich gelegenen Ortskern gewährleistet.

- **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3909 (Quadrant 4) 21 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören eine Fledermaus- 19 Vogel-, eine Amphibienart (s. Tabelle 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gebäude, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3909, Stand: April 2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Lebensraumtypen: KIGehöl = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken; Gebäu = Gebäude. Bemerkung: kein potentiell Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Erhaltungszustand			Gärten	Gebäude
		Status	in NRW (ATL)	Bemerkung		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	-/+	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-/+	Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-/+	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	B	G	-		(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-/+	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	B	unbek.	-/+	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!
Amphibien						
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	(FoRu)	

- Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen

Das potenziell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Störungen durch die angrenzende Sudetenstraße und den Betrieb der Kindertagesstätte eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tabelle 1). Zudem sind – auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht immer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räum-

lichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Fledermäuse:

Die Kindertagesstätte wird mit Umsetzung des Planvorhabens nicht abgebrochen, sondern durch einen bestandserhaltenen Anbau erweitert. Hiermit sind i.d.R. keine artenschutzrechtlichen Konflikte gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten (vgl. Tab. 1) zu erwarten, zumal die derzeitige Einrichtung aufgrund ihrer Bauweise keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten erwarten lässt. Essentielle Nahrungshabitate, die unter das Schutzregime des § 44 (1) fallen, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Vogelarten:

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten besteht. In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für Greifvögel (**Habicht, Sperber, Turmfalke**) theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein (vgl. Tab. 1). Faktisch wurde im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung jedoch kein Hinweis auf entsprechende Nist-/Ruheplätze gefunden. Eine essentielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den i.d.R. großen Aktionsräumen von Greifvögeln nicht abzuleiten.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen, Parks und in Kleingartenanlagen. Aufgrund der im Plangebiet bestehenden Biotopstrukturen ist das Vorkommen des Girlitz potenziell denkbar. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, angrenzender ähnlicher Strukturen als Ausweichhabitate und der Art des geplanten Vorhabens (bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte) sind relevante Auswirkungen auf den Girlitz jedoch nicht zu prognostizieren.

Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „**europäische Vogelarten**“ (z.B. Ringeltaube), d.h. in „Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ darstellen, die die vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat nutzen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population der potentiell betroffenen Arten sind bei dem kleinräumigen Vorhaben nicht zu erwarten. Eine tatbestandsge-

mäße Entnahme/ Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und damit eine Entwertung eines potentiellen Lebensraumes kann in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Amphibien:

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage sind im Plangebiet Vorkommen des Laubfrosches möglich. Aufgrund der erfolgten Bestandsaufnahme und der dabei erfassten Biotopstrukturen können Vorkommen der Art jedoch faktisch ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung/ Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

- Natura 2000-Gebiete

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302) liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 500 m. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

4.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bereits bestehenden Nutzung im Siedlungszusammenhang geschaffen. Bei der Planänderung handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung der baulichen Nutzung. Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Insgesamt werden durch die Planänderung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Immissionsschutz

Östlich und südlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Wohnbauflächen. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, sind gem. § 22 (1a) BImSchG nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten und daher mit den angrenzenden Wohnnutzungen vereinbar.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen innerhalb des Plangebietes wird durch die bestehenden Netze sichergestellt.

Die im Westen sowie am östlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Versorgungsleitungen werden durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes planungsrechtlich gesichert (Abwasserkanalisation, Gasfernleitung).

Im Nordwesten tangiert der Verlauf einer Gasfernleitung mit Ihrem Schutzstreifen das Plangebiet im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Der Verlauf ist entsprechend nachrichtlich in die Planunterlage eingetragen.

Für ein Wohngebiet ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 48m³/h für den Zeitraum von zwei Stunden anzusetzen und von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Art, Nutzung und Bauweise der Gebäude im Bebauungsplangebiet wird davon ausgegangen, dass eine besondere Brandgefährdung und somit ein erhöhter Löschwasserbedarf besteht. Es ist dabei eine Löschwassermenge von 96 m³/h für den Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen.

Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W 405 können Löschwasserquellen im Umkreis (Radius) von 300 m um das Objekt herangezogen werden. In diesem Umkreis liegen mehrere Hydranten auf dem Trinkwassernetz. Auf Grundlage einer Rohrnetzberechnung wurden für diese Hydranten eine flächenmäßige Entnahmemöglichkeit von 96 m³/h nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass im Regelbetrieb durch diese Entnahmeknoten eine Löschwasserversorgung gesichert ist.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

6.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

7 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

7.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

- **Vorhaben**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“ im Westen des Ortsteils Darfeld beschlossen, um die Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes an der Sudetenstraße im Ortsteil Darfeld zu erweitern. Geplant ist der Ausbau der Kindertagesstätte auf vier Gruppen inklusive der zugehörigen Außenspielflächen von ca. 1.000 qm. Um die Außenspielflächen realisieren zu können, soll über die bisherigen Grundstücksflächen hinaus auch der Randbereich des westlich angrenzenden Spielfeldes

genutzt werden.

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Darfeld der Gemeinde Rosendahl und umfasst einen rund 5.000 qm großen Bereich am östlichen Rand des Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“.

Der östliche Teil des Plangebietes der 2. Änderung wird derzeit bereits durch die Kindertagesstätte und die nördlich angrenzende Sporthalle genutzt. Der westliche Teil wird derzeit als Spielfeld des Sportzentrums genutzt.

- **Umweltschutzziele**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und auch die Festsetzungskarte des seit 2004 rechtskräftigen Landschaftsplanes Rosendahl, Kreis Coesfeld sieht keine Ziele des Umweltschutzes vor.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser, Fläche	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Im östlichen Teil des Plangebietes besteht eine Kindertagesstätte. Nördlich angrenzend befindet sich eine Sporthalle. - Östlich des Plangebietes besteht v.a. Wohnnutzung. - Die Erholungsfunktion spielt im Plangebiet keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle. - Es bestehen Vorbelastungen durch die nördlich angrenzende Sudetenstraße.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auftreten. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, sind gem. § 22 (1a) BImSchG nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten und daher mit den angrenzenden Wohnnutzungen vereinbar.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Im Plangebiet befinden sich einzelne Gehölzstrukturen. Im Westen liegt die Rasenfläche eines Sportplatzes. - Dominierend wirken die versiegelten/ teilversiegelten Bereiche der Kindertagesstätte und der Sporthalle. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h., dass sie relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt sind. - Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Biotoptypen und der relativ hohen Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen, z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der vorliegenden Begründung betrachtet. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden bei der Umsetzung des Planvorhabens berücksichtigt. - Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertüberschuss (vgl. Anhang), sodass keine Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. - Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb - der Nutzung als Kindertagesstätte - sind in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. - Das nächstliegende FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302) liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 500 m. - Europäische Vogelarten (Gebüschbrüter) können in den bestehenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) betrachtet. Hiernach können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Umsetzung ausgeschlossen werden. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG bzw. erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes sowie der umliegenden Bereiche nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	- Dem Plangebiet unterliegt gem. Geologischem Dienst NRW (Geologischer Dienst, Karte der schutzwürdigen Böden 1:50.000) ein Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 45 – 60 Bodenwertpunkten). - Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. - Im Bereich der bestehenden Baukörper sowie deren Umfeld ist von einer starken Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. - Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im innerörtlichen Bereich.
Baubedingte Auswirkungen	- Das Plangebiet/ die Fläche ist in den versiegelten Bereichen deutlich vorbelastet. In weiten Teilen des Plangebietes wird mit Durchführung der Planung der Versiegelungsgrad im Vergleich zur bestehenden Situation nicht deutlich erhöht. - Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit dem Betrieb wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. - Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ist nicht von einer erheblichen Erhöhung des Eintrages von Schadstoffen (z.B. Reifenabrieb, Auftausalze) auszugehen. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Der durch den Betrieb des Gebäudes anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche/ Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierten Oberflächengewässer. Ca. 450 m östlich des Plangebietes verläuft die Darfelder Vechte. - Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide West“. Gemäß ELWAS-WEB des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wird der mengenmäßige als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. - Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Durchführung der Planung werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. - Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Es sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht ersichtlich.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Siedlungsklima zuzuordnen. - Es bestehen Vorbelastungen durch die versiegelten Bereiche.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen, z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einfluss des Siedlungsklimas bleibt bestehen.
-------------------------------	--

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich und ist durch die umliegende Bebauung aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (z.B. während der Bauphase) jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Lage im Siedlungsbereich nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfinden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfundstücke, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, sodass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, sodass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. als Kindertagesstätte bzw. als Sportplatz genutzt.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Vorkommen sog. europäischer Vogelarten können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres durchzuführen.
- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.
- Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.
- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies/ Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).
- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.
- Es besteht die Möglichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen z.B.

durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherrn im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen in Rosendahl zu decken, soll die Kindertagesstätte „DRK Bewegungskindergarten Zwergenland“ erweitert werden. Mit der baulichen Erweiterung werden Synergieeffekte genutzt. Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes berücksichtigen, bestehen nicht.

7.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

7.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen/ externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und auf die Prüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

7.8 Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung soll eine im Westen der Ortslage Darfeld der Gemeinde Rosendahl bestehende Kindertagesstätte erweitert werden.

Geplant ist der Ausbau der Kindertagesstätte auf vier Gruppen inklusive der zugehörigen Außenspielflächen von ca. 1.000 qm. Um die Außenspielflächen realisieren zu können, soll über die bisherigen Grundstücksflächen hinaus auch der Randbereich des westlich angrenzenden Spielfeldes genutzt werden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zusammengefasst und die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden mit der Planung nicht vorbereitet.

Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden ist, wurde im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanz ermittelt. Durch die planungsrechtliche Reduzierung des zulässigen Maßes der Versiegelung auf eine Grundflächenzahl von 0,6 ist mit Umsetzung des Vorhabens kein Eingriff i.S. der Eingriffsregelung verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht notwendig.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

7.9 Referenzliste der Quellen

Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.

Geologischer Dienst NRW (2018): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0> (WMS-Dienst). Abgerufen am 14.01.2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb. Abgerufen am 14.01.2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen am 14.01.2019.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Juni 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang**Eingriffs-, Ausgleichsbilanz**

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren für den Kreis Coesfeld* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“ bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 1) durchgeführt und mit den Festsetzungen der nunmehr vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes (vgl. Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertüberschuss. Weitere Maßnahmen zur Kompensation fallen nicht an.

* Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.

Tab.1: Ausgangszustand

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Gemeinbedarf Jugendheim	3.244	0,0	1,0	0,0	0
8.2	Gemeinbedarf Bindung Erhalt (Einzelbäume, Baumgruppe)	139	6,0	1,0	6,0	834
4.4	öffentl. Grünfläche Sportplatz	924	1,5	1,0	1,5	1386
8.2	öffentl. Grünfläche Bindung (Einzelbäume, Baumgruppe)	78	6,0	1,0	6,0	468
1.1	öffentl. Verkehrsfläche	118	0,0	1,0	0,0	0
4.1	öffentl. Grünfläche (Rasenfläche)	132	2,0	1,0	2,0	264
Summe Bestand G1		4.635				2.952

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

		Bewertungsparameter				
Code	Beschreibung	Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
Gemeinbedarf		4.385				
1.1	Versiegelte Fläche	2.631	0,0	1,0	0,0	0
4.1	Zier- und Nutzgarten (Wohngärten)	1.754	2,0	1,0	2,0	3.508
1.1	Öffentl. Verkehrsfläche	127	0,0	1,0	0,0	0
4.1	Öffentl. Grünfläche(Rasenfläche)	123	2,0	1,0	2,0	246
Summe Planung G2		4.635				3.754

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	3.754	2.952	=	802
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertüberschuss von rund 800 Biotopwertpunkten.				